

Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Kompetenzstelle Tabakkoordination

per E-Mail: leg.tavi@bm.gv.at

BM BWF - II/3 (Koordination Legistik,
Schulrechtslegistik, Fremdlegistik)

Mag.^a Mag.^a Anita Kucera
Sachbearbeiterin

anita.kucera@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-5217
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2025-0.037.116

Ihr Zeichen: 2024-0.755.117

**BMSGPK; Ministerialentwurf: Bundesgesetz zur Regelung von
Tabak-, verwandten und sonstigen Erzeugnissen sowie zum
Schutz von Personen vor Emissionen dieser Erzeugnisse und
vor Nikotinsucht (Tabak- und Nikotinsucht-Gesetz – TNSG;
Begutachtung; Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt Bezug auf das Schreiben vom 15. Jänner 2025, dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes zur Regelung von Tabak-, verwandten und sonstigen Erzeugnissen sowie zum Schutz von Personen vor Emissionen dieser Erzeugnisse und vor Nikotinsucht (Tabak- und Nikotinsucht-Gesetz – TNSG und nimmt wie folgt Stellung:

Der Konsum neuartiger Tabakerzeugnisse sowie tabakfreier nikotinhaltiger Erzeugnisse durch Kinder und Jugendliche stellt ein Problem dar. Diese Produkte unterliegen bislang nur wenigen Regulierungen, insbesondere hinsichtlich Inverkehrbringen, Verkauf, Verpackung und Werbung. Durch den rauchfreien Konsum vieler dieser Produkte (z.B. Nikotinbeutel) wurden sie gerne auch dort angewandt, wo Rauchen explizit verboten ist, so auch z.B. in Schulen. Der zum Teil sehr hohe Nikotingehalt in Verbindung mit der langen Verweildauer der Produkte im Mund der Konsumentinnen und Konsumenten führt zu einem hohen Abhängigkeitspotenzial sowie gesundheitlicher Gefährdungen wie Reizungen der Mundschleimhaut bis zu Tumorerkrankungen. Dennoch werden diese Produkte als Lifestyleprodukte aktiv beworben und als „gesündere“ Alternative zu Rauchtobak dargestellt. Einige Bundesländer haben in den Jugendschutzgesetzen bereits Maßnahmen getroffen, um den Verkauf dieser Produkte an Kinder und Jugendliche einzuschränken. Eine bundesgesetzliche Regelung wird daher ausdrücklich begrüßt.

Besonders hervorzuheben sind das umfassende Verbot des Verkaufs von Tabakprodukten, neuartigen Tabakprodukten und nikotinhaltigen Erzeugnissen an Kinder und Jugendliche (siehe § 5) und das Verbot der Werbung für diese Produkte einschließlich verpflichtender Warnhinweise (siehe § 6). Auch die Aufmachung und Erscheinungsbild solcher Produkte wird neu geregelt (siehe § 14). Sie dürfen sich künftig nicht mehr gezielt an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene richten und es darf nicht mehr auf positive Eigenschaften des Produkts (z.B. belebend, ökologisch, gesünder etc.) verwiesen werden. Analog zur Regelung für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse müssen auch auf nikotinhaltigen Erzeugnissen Warnhinweise zur gesundheitlichen Gefährdung und zum Suchtpotenzial aufgedruckt werden (siehe § 34 f).

Bei der Neuerlassung der „Schulordnung 2024“ wurde bereits eine allgemeine Bestimmung aufgenommen:

§ 3 Abs. 2. 1. Satz:

„In der Schule, im dislozierten Unterricht und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen sind das Rauchen, der Konsum von Tabak oder Nikotin jeglicher Art und von diesen gleichzuhaltenden Erzeugnissen untersagt.“

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geht davon aus, dass diese Bestimmung im Einklang mit der Änderung TNSG steht und daher jedenfalls so bestehen bleiben kann.

Wien, 21. Februar 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Oliver Henhapel

Elektronisch gefertigt